Parkordnung für Wasservillen

A. Jeder Mieter ist verpflichtet, seinen Familienangehörigen, Gästen und Besuchern die Bestimmungen dieser Ordnung aufzuerlegen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen durch diese Personen verantwortlich. Alle Verpflichtungen, die einem Mieter in dieser Ordnung auferlegt werden, gelten auch für ein Familienmitglied, einen Gast oder Besucher eines Mieters sowie für einen Nutzer der Wasservilla. Bei Zuwiderhandlung kann dem Betroffenen der Zutritt zum Park durch den Vermieter verweigert werden.

B. Als Mieter der Wasservilla ist – auch um die Einheit und den Charakter des Parks so gut wie möglich zu wahren **– nicht gestattet**:

1. sicherzustellen, dass Autos, Boote, Wohnwagen, Anhänger, Anhänger, (Party-)Zelte, Whirlpools, Schwimmbäder, Trampoline und andere bewegliche Gegenstände auf dem Komplex und in den privaten Bereichen vorhanden sind;

2. mit Fahrzeugen (im weitesten Sinne des Wortes) in den dafür vorgesehenen Fahrwassern schneller als fünf Stundenkilometer zu fahren;

3. Mit ganz oder teilweise gesetzten Segeln zu segeln;

4. Verwendung eines Außenbordmotors, der nicht nur rein- und raussegelt. Es sollte nicht nach 22 Uhr verwendet werden.

5. Auf den Gewässern von Lutz Watervillas und in der Lutz Marina die Vorschriften der

„Binnenschifffahrtspolizeiverordnung“ (Amtsblatt 1983, 682) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, mit der Maßgabe, dass entgegen der BPR Kinder unter das 16. Lebensjahr darf jahrelang nicht mit eingeschaltetem Außenmotor segeln.

6. Anlegen von Booten, außer an den Pollern des privaten Bereichs. Zugelassene Schiffe mit maximaler Breite 3,00 m, Länge 8,00 m und Tiefgang 1,40 m;

7. Behinderung/Verhinderung der Durchfahrt anderer (Wasser-Nutzer der vorhandenen Gewässer durch Festmachen eines Schiffes. Im Zweifel entscheidet der Vermieter;

8. Handlungen aus dem privaten Bereich durchzuführen (oder durchführen zu lassen), die zu einer Kontamination führen;

9. Zur Durchführung von Reparaturarbeiten an Booten auf oder um den Lutz Watervilla Park (auf dem Wasser oder an Land), während oder außerhalb der Saison, wie z. B. (elektrisches) Schleifen von Decks usw.

10. Die Erhöhung der Wohnkapazität einer Unterkunft durch Übernachten in Zelten, Wohnwagen, Campingbussen und festgemachten Schiffen ist nicht gestattet;

11. Glücksspiele und dergleichen im privaten Bereich/im Erholungspark zu spielen (zu haben) und/oder einrichten zu lassen und/oder sittenwidrige Handlungen gewerbsmäßig und/oder mit öffentlichem Charakter vorzunehmen (zu lassen). und/oder ein Geschäft oder einen Beruf auszuüben (getan haben);

12. Substanzen in oder um die Wasservilla zu haben/zu verwenden, die unter die Opiumgesetzgebung fallen;

13. offene Feuer, Feuerkörbe und dergleichen zu entzünden;
14. die Abfälle anders als in den dafür vorgesehenen Behältern oder auf eine von den Mietern vorgegebene Weise zu entsorgen;

15. Kisten, Müllsäcke, Fahrräder und andere Gegenstände, die nicht in das Erscheinungsbild der Wasservillen von Lutz passen, in Sichtweite zu stellen;

16. Sperrmüll und Grünabfälle anders als vom Vermieter angegeben anzubieten;

17. Musikinstrumente, Audio- und Videogeräte sowie sonstige Tonträger so zu verwenden, dass der erzeugte Ton andere Mieter und/oder Nutzer belästigt;

18. Gerüche, Musik und Vibrationen zu erzeugen, die eine unangemessene Belästigung verursachen;

19. Wäsche draußen auf der Wasserseite trocknen;

20. Bäume, Sträucher und andere Grünanlagen zu entfernen oder entfernen zu lassen oder sie rigoros zu beschneiden oder zu beschädigen;

21. Aktivitäten zu entwickeln (oder entwickeln zu lassen), die in irgendeiner Weise Belästigungen oder Unannehmlichkeiten für/für einen anderen Mieter, Nutzer oder Vermieter verursachen (können);

22. Plakate, Namensschilder, Schilder, Hochkantschilder, Transparente, Flutlichter, Leuchtkästen und ähnliche (Werbe-)Ausdrucke, einschließlich Immobilienmaklerschilder, oder (andere) hervorstehende Gegenstände anzubringen oder an einer Wasservilla anbringen zu lassen;
23. Sich ohne Erlaubnis im privaten Bereich eines anderen aufhalten

24. Anstoß durch Verhalten, Handlung oder sonstiges geben;

25. Die Sicherheit oder Ruhe anderer im Park anwesender Personen zu stören (oder stören zu lassen);

26. Haustiere in der Wasservilla zu halten.

27. Den Privatbereich rund um die Wasservilla einzurichten oder abzugrenzen;

28. Ihr Auto anders als auf dem Parkplatz angegeben zu parken. Auf allen anderen Teilen des Geländes (Straßen, Wege, Gas usw.) ist das Parken von Autos verboten.

29. Vom Mieter/Nutzer verursachte Schäden an Grundstück, Ufern, Vegetation usw. sind von der Partei, die den Schaden erlitten hat, von dem Mieter/Nutzer, der den Schaden verursacht hat, erstattungsfähig.
30. Der Vermieter kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aus welchem Grund auch immer im Lutz Watervillapark entstehen.

Vermieter Lutz Water Villas